

Erfahrungsbericht zu den Zonen 30 km/h in Bergneustadt

hier. Nachtrag

1. Allgemeines

Gem. Ratsbeschluss vom 13.06.2007 (TOP 6) und Planungs- Bau- und Umweltausschuss vom 21.05.07 (TOP) sollten zum Erfahrungsbericht zu den Zonen 30 km/h in Bergneustadt weitere Fragen beantwortet werden.

2. Unfallauswertung

Die Kreispolizeibehörde hat eine Unfallauswertung für die bestehenden Zonen 30 km/h vor (01.01.2001 bis 31.03.2004) und nach deren Einrichtung bis zum 31.03.2007 auf der Grundlage der dafür geltenden Erlasse für die Unfallkategorien 1 (Verkehrsunfälle mit Getöteten), Kategorie 2 -3 (Verkehrsunfall mit Verletzten) und Kategorie 4 (schwerwiegender Verkehrsunfall mit Sachschaden) durchgeführt. Bagatellunfälle (Kategorien 5-7) bleiben unberücksichtigt. In den Zonen selbst hat es Unfälle der Kategorien 2-4 gegeben, allerdings keinen tödlichen Unfall nach Kategorie 1.

Die Entwicklung der Unfallzahlen in den einzelnen Zonen vor und nach der Einführung ist unterschiedlich. Unfallzahlen der Kategorie 2-4 vor (in Klammern) und nach Errichtung der Zonen 30 km/h:

2.1	Zone 2 - Druchtemicke/Henneweide	(4 Unfälle)	8 Unfälle
2.2.	Zone 3 – Nistenberg	(2 Unfälle)	1 Unfall
2.3.	Zone 5 – Stentenberg/Wäcker	(0 Unfälle)	0 Unfälle
2.4.	Zone 8 – Hackenberg	(9 Unfälle)	1 Unfall
2.5.	Zone 9 – Leienbach	(0 Unfälle)	1 Unfall
	Bilanz aller Zonen	(15 Unfälle)	11 Unfälle

Die Wirksamkeit einer Zone 30 km/h kann nicht alleine an den Unfallzahlen festgemacht werden. Infolge der insgesamt geringeren Fahrgeschwindigkeiten vermiedene Unfälle erscheinen in keiner Statistik.

3. Anfrage wegen Haltelinien

Die Verwaltung hat Anfragen an die Nachbargemeinden gestellt:

3.1 Stadt Meinerzhagen – siehe Schreiben vom 03.07.07

3.2. Stadt Drolshagen – siehe Schreiben vom 13.07.07

Im Rahmen der Verkehrsbesprechung vom 12.07.2007 wurde der Stand der politischen Diskussion zu den Haltelinien sowie die Praxis in den Nachbarstädten erneut mit Polizei und Straßenverkehrsamt erörtert. Beide vertreten hierzu einvernehmlich die Auffassung, dass entsprechende Haltelinien unter Beachtung von § 45 Abs. 9 StVO nur da angeordnet werden sollen, wo besondere Auffälligkeiten bestehen, z. B. wenn sich ein Unfallhäufungspunkt bildet. Bei der überwiegenden Zahl der Einmündungen in den Zonen habe bereits vor deren Errichtung bei zulässigem Tempo 50 km/h rechts vor links ohne Haltelinien gegolten und war zu beachten. Insoweit habe sich die Situation vor Ort nur dadurch geändert, dass jetzt langsamer gefahren werden muss.